

# **Richtlinie für die Einrichtung von Zufahrten und Zuwegungen zu Grundstücken im Stadtgebiet Wittingen**

---

Der Rat der Stadt Wittingen hat in seiner Sitzung am 16.03.2022 folgende Richtlinie beschlossen:

## **A. Privatgrundstücke**

### **§ 1**

#### **Zulässige Anzahl von Zufahrten und Zuwegungen**

1. Jeder Straßenanlieger hat Anspruch auf eine Zufahrt.
2. Die Einrichtung von Zuwegungen und zusätzlicher Zufahrten bedarf der Gestattung durch die Stadt Wittingen. Hierzu ist ein Antrag zu stellen.

### **§ 2**

#### **Technische Vorgaben für Zufahrten und Zuwegungen**

1. Grundsätzlich sind Einzelzufahrten für PKW auf eine Breite von 3 m plus je 1 bis maximal 2 m Absenkbord beidseitig zu beschränken (§ 20 NStrG i. V. m. § 5 NBauO). Die Einrichtung einer breiteren Zufahrt bedarf der Gestattung durch die Stadt Wittingen und ist zu begründen.
2. Bei zulässiger Doppelhausbebauung können beide Zufahrten ggf. zusammengelegt werden, sodass sich hier eine Gesamtbreite von 6 m ergibt, insofern die Garage im Haus liegt.
3. Bei Grundstücken mit höherem Verkehrsaufkommen (z.B. Parkplätzen, Garagenhöfen etc. ist aufgrund des Begegnungsverkehrs im Zufahrtsbereich eine Breite von maximal 6,00 m vorzusehen.
4. Nach Möglichkeit sollten je zwei Zufahrten an der Grenze benachbarter Grundstücke zusammengefasst werden, damit möglichst viel öffentlicher Park- bzw. Straßennebenraum zusammenhängend erhalten bleibt.
5. Für jede Zufahrt ist immer die kürzeste Verbindung zwischen Anliegergrundstück und öffentlicher Straße zu wählen.
6. Zufahrten müssen den zu erwartenden Belastungen entsprechend befestigt werden.
7. Bei Zufahrten an Straßen mit Hochborden ist der Hochbord im Bereich der Zufahrten abzusenken und mittels Absenker von je 1 bis 2 m an den vorhandenen Bordstein anzugleichen.
8. Zufahrten in Kreuzungs- und Einmündungsbereichen sind grundsätzlich unzulässig.
9. Die maximale Breite von Zuwegungen beträgt 1,25 m. Eine darüberhinausgehende Verbreiterung (speziell für den barrierefreien Begegnungsverkehr) ist mit der Stadt Wittingen abzustimmen und kann ggf. nur über eine Anbindung an die Zufahrt erfolgen.

## **B. Gewerblich oder landwirtschaftlich genutzte Grundstücke**

### **§ 3**

#### **Zulässige Anzahl von Zufahrten und Zuwegungen**

1. Die Anzahl der Zufahrten und Zuwegungen ist im Einzelfall mit der Stadt Wittingen abzustimmen.
2. Die Festlegung über die Anzahl der Zufahrten und Zuwegungen erfolgt unter Berücksichtigung technischer (z.B. erforderliche Versickerungsfläche, etc.) und sicherheitstechnischer (z.B. Mindestabstände, Sichtdreiecke etc.) Aspekte im öffentlichen Straßenraum.
3. Die nachträgliche Einrichtung von Zufahrten oder Zuwegungen bedarf der Gestattung durch die Stadt Wittingen. Hierzu ist ein Antrag zu stellen.

### **§ 4**

#### **Technische Vorgaben für Zufahrten und Zuwegungen**

1. Die zulässigen Breiten für Zufahrten und Zuwegungen ist im Einzelfall mit der Stadt Wittingen abzustimmen.
2. Die Festlegung über die Breiten der Zufahrten und Zuwegungen erfolgt unter Berücksichtigung technischer (z.B. erforderliche Versickerungsfläche, etc.) und sicherheitstechnischer (z.B. Mindestabstände, Sichtdreiecke etc.) Aspekte im öffentlichen Straßenraum.
3. Zufahrten müssen den zu erwartenden Belastungen entsprechend befestigt werden.
4. Bei Zufahrten an Straßen mit Hochborden ist der Hochbord im Bereich der Zufahrten abzusenken und mittels Absenker von je 1 bis 2 m an den vorhandenen Bordstein anzugleichen.
5. Zufahrten in Kreuzungs- und Einmündungsbereichen sind grundsätzlich unzulässig.

## **C. Inkrafttreten**

### **§ 5**

Diese Richtlinie tritt am 17.03.2022 in Kraft.

Wittingen den 17.03.2022

STADT WITTINGEN  
Der Bürgermeister  
Im Auftrage  
  
(Ritter)  
Bürgermeister